

6220/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6525/J - NR/1999 betreffend Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten für aus dem Ausland berufene Universitätsprofessoren, die die Abgeordneten Dr. BRAUNEDER und Kollegen am 30. Juni 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Fragen 1 und 2:

In den Jahren 1994 bis einschließlich 1998 wurden insgesamt 292 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu Ordentlichen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an den österreichischen Universitäten ernannt. Darunter befanden sich 120 Ausländerinnen und Ausländer.

Zu Frage 3:

Eine detaillierte Darstellung welche Ruhegenussvordienstzeiten im Einzelfall jeweils angerechnet wurden, würde den Grundsätzen des Datenschutzes widersprechen. Ich darf jedoch darauf verweisen, dass die Praxis der beitragsfreien Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten bis zum Jahre 1996 äußerst großzügig war. Die Gesamtsummen der angerechneten Vordienstzeiten beliefen sich in der Regel auf 20 bis 30 Jahre, in einigen Fällen wurden auch mehr als 30 Jahre beitragsfrei berücksichtigt. Der § 10 des Pensionsgesetzes 1965 ließ eine derartige Verwaltungspraxis zu.

Im Zuge der Budgetkonsolidierung, deren erster wesentlicher Schritt im Jahre 1996 gesetzt worden ist, wurde von diesen weitreichenden Anrechnungen Abstand genommen. Das damals zuständige Bundeskanzleramt, dessen Zustimmung zur Besetzung von Planstellen der Ordentlichen Universitätsprofessoren einzuholen war, stimmte beitragsfreien Anrechnungen grundsätzlich nicht mehr zu.

Mein Amtsvorgänger hat mehrfach darauf hingewiesen, dass durch den generellen Wegfall der Anwendung des § 10 des Pensionsgesetzes erhebliche Probleme bei der Berufung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern aus dem Ausland zu befürchten wären. Die vom Wissenschaftsminister geltend gemachten Einwände gegen eine völlige Abkehr von der bisherigen Anrechnungspraxis führten schließlich dazu, dass dem § 56 PG 1965 die Absätze 9 und 10 über Sonderregelungen bei der Ernennung von Universitätsprofessoren angefügt wurden. Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen sollte eine beitragsfreie Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten möglich sein. Eine bedingte Anrechnung für den Fall des Eintrittes der dauernden Dienstunfähigkeit in den ersten fünf Jahren des Dienstverhältnisses wurde gleichfalls vorgesehen, um eine pensionsrechtliche Mindestabsicherung zu bieten.

Zu Frage 4:

In fünf Berufungsfällen war die Ablehnung einer beitragsfreien Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten der alleinige bzw. primäre Grund für eine Absage. Es handelte sich dabei um drei Berufungsfälle an der Universität Klagenfurt („Angewandte Mathematik“, „Alte Geschichte und Altertumskunde“ sowie „Zeitgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Didaktik“), um einen Fall an der Universität Graz („Betriebswirtschaftslehre IV“) sowie um einen Fall an der Universität Salzburg („Praktische Informatik und Software - Technologie“). In sämtlichen Fällen handelte es sich um Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler aus der Bundesrepublik Deutschland.

Neben den erwähnten Fällen, in denen die Frage der Ruhegenussvordienstzeiten eine ganz entscheidende Rolle spielte, gab es eine Reihe anderer Berufungsverfahren, die letztlich mit

einer Absage endeten, weil neben anderen wesentlicheren Forderungen (Personal, Sachausstattung, Gehalt etc.) auch der Wunsch nach beitragsfreier Anrechnung nicht erfüllbar war.

Zu Frage 5:

Der im § 56 Abs. 9 Pensionsgesetz 1965 verwendete Begriff, "besonders berücksichtigungswürdige Gründe" lässt nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen nur eine restriktive Auslegung in dem Sinne zu, dass die Höhe der zu entrichtenden Pensionsbeiträge an sich nicht als ein derartiger Grund für eine Abstandnahme von der Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages gewertet werden könne. Ein Verzicht auf eine Nachzahlung von Pensionsbeiträgen sei nur dann gerechtfertigt, wenn ein Vergleich der Lebensverdienstsummen zu Ungunsten des Berufungswerbers ausfallen würde.

Zu Frage 6:

Ich bin zwar nicht der Auffassung, dass man bei fünf Berufungen, die aus dem erwähnten Grund oder hauptsächlich wegen dieses Grundes gescheitert sind, einen „intellektuellen Inzest“ befürchten müsste, es ist aber nicht zu bestreiten, dass die Abkehr von der ehemals großzügigen Anrechnungspraxis ein zusätzliches Hemmnis für eine erfolgreiche Internationalisierung der Universitäten darstellt.

Zu Frage 7:

Die am wenigsten problematische Lösung, die überdies das Budget des Bundes nicht belasten würde, wäre eine Anwendung der EU - Verordnung 1408/71 in der Fassung 1606/98. Da nach dieser Verordnung Pensionsbeitragszeiten im EU - Raum nicht mehr verloren gehen“ können, würde sich die Frage einer beitragsfreien Anrechnung bei Berufungen aus dem EU/EWR - Raum nicht mehr stellen. Im Falle einer solchen Berufung wären die in anderen EU/EWR - Ländern erworbenen Pensionszeiten anteilig zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Verordnung käme es zu einer Stückelung der Altersversorgung aus jenen Ländern, in denen Pensionszeiten erworben wurden. Der Bezug mehrerer Pensionen für denselben Anspruchszeitraum,

wie dies im Fall der beitragsfreien Anrechnungen früher der Fall war, wären allerdings ausgeschlossen, was im Sinne der sozialen Gerechtigkeit auch wünschenswert wäre. Die Anwendung der zitierten Verordnung ist gegenwärtig noch nicht möglich, da Richtlinien für die innerstaatliche Umsetzung noch nicht erlassen worden sind. Da die weitaus überwiegende Zahl der Berufungen von Ausländern dem EU/EWR - Raum zuzuordnen ist, könnte die ehe - baldige Umsetzung dieser Verordnung zu einer nicht unwesentlichen Verbesserung der Chancen Österreichs, Ausländerinnen und Ausländer für die Universitäten zu gewinnen, führen.